OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607424/4/BL**

Datum: **Linz, 14. Mai 2025**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid der der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Steyr, vom 05.03.2025, GZ: VStV/924302379358/2024, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) den

# B E S C H L U S S

**I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.**

**II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. **Verfahrensgang**:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Steyr, (im Folgenden: belangte Behörde) vom 05.03.2025, GZ: VStV/924302379358/2024, wurden über die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) zwei Geldstrafen in Höhe von 200 Euro und 150 Euro sowie Ersatzfreiheitsstrafen von 4 Tagen, 3 Stunden und 2 Tagen, 21 Stunden wegen Übertretung des § 4 Abs. 1 lit. a sowie § 4 Abs. 5 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) verhängt. Zudem wurde ein Verfahrenskostenbeitrag von insgesamt 35 Euro vorgeschrieben. Der Bf wurde inhaltlich vorgeworfen, dass sie am 16.11.2024 als Lenkerin des PKW mit dem Kennzeichen aaa in einem ursächlichen Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden gestanden sei und das Fahrzeug nicht sofort angehalten habe (Spruchpunkt 1) und nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt habe.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf eine schriftliche Beschwerde, die sie am 14.04.2025 persönlich zur belangten Behörde gebracht hat.

I.3. Die Beschwerde samt zugrundeliegendem Verwaltungsstrafakt wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Die Bf erhielt mit Schreiben vom 29.04.2025 einen Verspätungsvorhalt und die Gelegenheit zur Stellungnahme. Mit E-Mail vom 13.05.2025 betonte die Bf, dass sie das Straferkenntnis erst am 19.03.2025 tatsächlich erhalten habe, da sie das hinterlegte Dokument an diesem Tag abgeholt habe.

II. **Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung**:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt. Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde als verspätet zurückzuweisen ist.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher **Sachverhalt** steht fest:
Das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis der belangten Behörde vom 05.03.2025 wurde mittels RSb-Schreiben versendet. Beim Zustellversuch wurde die Verständigung über die Hinterlegung in die Abgabeeinrichtung eingelegt. Der Beginn der Abholfrist war Montag, 10.03.2025. Die Bf war während der Abholfrist nicht ortsabwesend und holte das hinterlegte Schriftstück am 19.03.2025 ab.

Die Bf erhob gegen das Straferkenntnis schriftlich Beschwerde und überbrachte diese am Montag, 14.04.2025 um 14:41 Uhr persönlich bei der belangten Behörde.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem vorliegenden Verwaltungsstrafakt. Die Tatsache, dass ein Zustellversuch erfolgt ist und die Verständigung über die Hinterlegung in die Abgabeneinrichtung eingelegt wurde sowie der Beginn der Abholfrist des beschwerdegegenständlichen Straferkenntnisses ergeben sich aus dem im Akt befindlichen Rückschein. Aufgrund der unbedenklichen Zustellungsurkunde, die den genannten Zeitpunkt nachvollziehbar dokumentiert, war dem Urkundeninhalt zu folgen und dementsprechende Feststellungen zu treffen. Dass die Bf während der Abholfrist ortsabwesend gewesen wäre, wurde von dieser im Verfahren nicht vorgebracht. Zudem hat sie sich das Straferkenntnis tatsächlich auch am 19.03.2025 abgeholt, sodass von einer Ortsabwesenheit nicht auszugehen ist.

III. **In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen**:

III.1. **Rechtsgrundlagen**:

Nach § 7 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen. Die Beschwerdefrist beginnt dann, wenn der Bescheid der beschwerdeführenden Partei zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung (§ 7 Abs. 4 Z 1 VwGVG).

§ 17 Abs. 3 Zustellgesetz (ZustG) lautet: „Das hinterlegte Dokument ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, daß der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte."

Gemäß § 17 VwGVG iVm § 32 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) endet eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

III.2. **Rechtliche Beurteilung**:

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist der Postrückschein als Zustellnachweis eine öffentliche Urkunde, die nach § 47 AVG iVm § 292 Zivilprozessordnung (ZPO) die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit für sich hat. Ein entsprechender Postrückschein bietet daher vollen Beweis der Zustellung und führt zu einer Umkehr der Beweislast im Hinblick auf den Nachweis der Unrichtigkeit des durch die Urkunde bezeugten Vorganges.

III.3. Im vorliegenden Fall konnte der Bf das Straferkenntnis der belangten Behörde nicht an der Abgabestelle zugestellt werden, weshalb das Dokument hinterlegt wurde. **Der Beginn der Abholfrist war Montag, 10.03.2025**. **Entsprechend § 17 Abs. 3 ZustG galt das hinterlegte Dokument somit am Montag, 10.03.2025 als zugestellt**. **Mit diesem Tag begann die vierwöchige Beschwerdefrist zu laufen.**
**Angesichts dessen endete die Beschwerdefrist am Montag, 07.04.2025.**
Der 07.04.2025 war somit der letzte Tag der vierwöchigen Beschwerdefrist.
Die Bf hat die Beschwerde allerdings erst am Montag, 14.04.2025 persönlich abgegeben und damit eine Woche nach Ablauf der Beschwerdefrist.
Die Beschwerde muss daher als verspätet zurückgewiesen werden. Eine inhaltliche Prüfung des Beschwerdevorbringens ist wegen des verspätet eingebrachten Rechtsmittels nicht zulässig.

IV. **Unzulässigkeit der ordentlichen Revision**:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da durch die konkreten Fragestellungen betreffend Zustellung und Fristen keine Rechtsfragen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

**R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g**

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen

abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

**H i n w e i s**

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang